



Stadt Rotenburg (Wümme)
- Amt für Planung, Entwicklung und Bauen –

Pflegevertrag
zur Entzugsnutzung
und
Offenhaltung
Großes und Weißes Moor,
Unterstedt

Zwischen

der Stadt Rotenburg (Wümme)
vertreten durch Bürgermeister Herrn Andreas Weber
Große Straße 1
27356 Rotenburg (Wümme)

und

Herrn
Frank Mahnken
Johann-Harms Nr. 9
27367 Ahausen

§ 1

- Lage und Pflegeziel -

Herrn Mahnken wird gestattet, die in der beigegefügteten Karte (M 1 : 7.000) rot umrandeten Flächen im Naturschutzgebiet „NSG Großes und Weißes Moor“ zu pflegen. Die Gesamtfläche der zu nutzenden Fläche beträgt **48,413 ha**.

Gemarkung Unterstedt				
Pflegekonz.	Flur:	Flurstück-Nr.:	Nutzungsvarianten:	Größe in ha:
Nr.2	6	33/7	8a	0,96
Nr.2a	6	33/7	8a	2,969
Nr.6a	6	34/2	8b	1,12
Nr.8	6	35/1	8b	2,546
Nr.9	6	35/1	8b	2,57
Nr.11	7	40/11 u. 40/13	8b	1,172
Nr.12	7	40/11 u. 40/13	8b	1,12
Nr.13a	7	40/18 u. 40/16	8b	0,589
Nr.14	7	40/20 u. 40/22	8b	0,503
Nr.15	7	40/20 u. 40/15	8b	0,57
Nr.16	7	40/20 u. 40/15	8b	0,57
Nr.18	7	39/2	8b	4,289
Nr.19	7	39/2	8b	2,0
Nr.20	7	39/2	8b	2,9
Nr.21	7	38/3 u. 38/4	8b	2,401
Nr.22	7	38/3	8b	1,9
Nr.27	7	37/1	8b	2,43
Nr.28	7	37/3	8b	0,7
Nr.29 (tlw.)	7	37/3	8b	1,5
Nr.34/35	7	28/2, 35/2, 30/4, 29/4, 28/5, 27/5	8b	4,57
Nr.36	7	28/5,27/4	8b	0,825
Nr.37	7	25/7,27/4,28/5,29/4	8b	2,512
Nr.38	7	25/7,27/4	8b	0,988
Nr.39	7	25/7	8b	1,31
Nr.39a	7	25/7	8b	0,51
Nr.40	7	24/5	8b	1,725
Nr.40a	7	24/5	8b	0,377
Nr.41	7	24/5	8b	2,787
Gesamtfläche:				48,413 ha

Nutzungsvarianten 8 a: zwei-schürige Nutzung

8 b: extensive Beweidung ab Anfang Mai, nach Absprache auch ganzjährig
mit geringerer Bestandsdichte möglich, wahlweise Pflegeschnitt erforderlich

Das Ziel der ersten Jahre, den ehemals intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen durch häufige Nutzung Nährstoffe zu entziehen, ist erreicht. Die regelmäßigen Bodenuntersuchungen haben einen kontinuierlichen Entzug an Nährstoffen bestätigt. Damit sind gute Voraussetzungen für eine magere Grünlandgesellschaft geschaffen worden, und es kann hier im Hochmoorrandgebiet eine ausreichend nährstoffarme Pufferzone des angrenzenden Naturschutzgebietes weiterentwickelt werden.

Die Stadt verfolgt mit dem Pflegekonzept „Großes und Weißes Moor“ die Offenhaltung des Gebietes, die mit einer möglichst ganzjährigen Beweidung, abhängig von den Witterungsverhältnissen, erreicht werden soll. Zur Verbesserung der Wasserrückhaltung im Hochmoorrandbereich ist im August 2004 der zentrale, das Gebiet im Süden begrenzende Graben als wichtigste Voraussetzung für die Hochmoorregeneration geschlossen worden.

§ 2

- Auflagen -

Der Bewirtschafter verpflichtet sich, die Vertragsfläche gemäß den nachstehenden Auflagen zu nutzen:

1. Gegenstand ist die ausschließliche Nutzung als Grünland.
2. Der Umbruch mit Neuansaat, Fräsen mit Neuansaat oder Schlitzeinsaat zur Narbenverbesserung ist nicht zulässig.
3. Das vorhandene Bodenrelief darf nicht verändert werden. Kleingewässer, Mulden, Senken und Erhöhungen sind im derzeitigen Zustand zu belassen.
4. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.
5. Der Einsatz von Düngemittel jeglicher Art ist nicht gestattet.
6. Silage und Futtermieten dürfen nicht angelegt werden.
7. In der Zeit vom 15. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres sind Walzen, Schleppen sowie sonstige Maßnahmen zur Grasnarbenverbesserung nicht statthaft. Hiervon sind Abweichungen nach Rücksprache z. B. Regulierung des Jakobkreuzkrautes möglich.
8.
 - a) Auf den Flächen Nr. 2 und 2a ist eine **zwei-schürige Schnittnutzung** erforderlich, danach ist eine extensive Beweidung möglich. Die Flächen dürfen ab dem 15. Juni des jeweiligen Jahres gemäht werden. Der zweite Schnitt sollte ab August erfolgen.
 - b) Auf den übrigen Flächen soll eine **extensive Beweidung** mit 1,5 GVE/ha (1 Mutterkuh mit Kalb oder zwei Jungrinder oder 1 Dartmoor-Pony mit Fohlen), abhängig von den Witterungsverhältnissen, erfolgen.
Bezogen auf die Winterperiode (Dezember bis März) ist mit sehr geringem Tierbestand (0,3 GVE/ha) eine ganzjährige Beweidung möglich. Absprachen bezüglich einer notwendigen Zufütterung bedürfen einer gesonderten Zustimmung der Verpächterin. Zusätzliche Pflegeschnitte zur Regulierung von Problempflanzen sind nach Absprache möglich bzw. erforderlich.
9. Der Pächter ist nicht berechtigt, gegenüber der Verpächterin einen Anspruch auf Ersatz von Wildschäden geltend zu machen. Soweit andere (Jagdgenossenschaften, Jagdpächter) für Wildschäden aufzukommen haben, ist es Sache des Pächters, seine Ansprüche gegenüber dem Schadensersatzpflichtigen geltend zu machen.
10. Sollten durch die Maßnahmen nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des gewünschten Pflegeziels erkennbar werden, kann die Stadt Rotenburg (Wümme) ohne Einhaltung einer Frist eine entsprechende Änderung festlegen. Zusätzliche Veränderungen der Wasserverhältnisse, die Auswirkungen auf die Bewirtschaftung haben können, müssen vom Bewirtschafter geduldet werden.

11. Zur Kontrolle der Auflagen ist ein ausführliches Protokoll über Zeitpunkt, Auflistung der durchgeführten Maßnahmen und evtl. Beweidungsintensität in Zusammenarbeit mit der Stadt anzufertigen.

§ 3

- Geltungsdauer und Kündigung -

(I) Der Pflegevertrag wird für die Dauer von 5 Kalenderjahren vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024 geschlossen.

(II) Die Verpächterin kann den Vertrag zum Ablauf des jeweiligen Kalendermonats kündigen, wenn

- der Pächter die Auflagen gem. § 2 des Vertrages nicht einhält,
- die vertragsgegenständlichen Flurstücke in ein vergleichbares überregionales Programm aufgenommen werden oder
- der Pächter sonstige Zuwendungen in Form von Verwaltungsakten oder Verträgen mit der öffentlichen Hand für die Bewirtschaftung der vertragsgegenständlichen Flurstücke erhält.

(III) Das Recht der Vertragsparteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

§ 4

- Vergütung -

Herr Mahnken erhält für die durchgeführten Pflegeleistungen der Flächen Nr. 2, 2a, 6a, 8, 9, 11, 12, 13a, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21 und 22 auf **28,179 ha** einen Ausgleich in Höhe von **100,00 €/ha**, also **2817,90 €**. Für die Pflegeleistungen der nicht Ziel 5b geförderten Flächen Nr. 27, 28, 29, 34/35, 36, 37, 38, 39, 39a, 40, 40a und 41 auf **20,234 ha** wird ein Ausgleich in Höhe von **50,00 €/ha**, also **1011,70 €** gezahlt. Auf diesen Flächen besteht Anspruch auf Flächenprämien nach der EU-Agrarreform. Die Beträge sind jährlich bis zum 15. Dezember auf das Konto der Sparkasse Rotenburg-Osterholz, IBAN DE 21 2415 1235 0027 3004 66 zu überweisen.

Sollte der Bewirtschafter den eingegangenen Verpflichtungen des § 2 nicht nachkommen, entfällt der Anspruch auf die Vergütung.

§ 5

- Doppelförderung -

Der Pächter verpflichtet sich, den zuständigen Fachämtern über den Vertragsabschluss Auskunft zu erteilen, um eine Doppelförderung durch andere Nutzungsverträge auszuschließen.

Erhält der Pächter sonstige Zuwendung i. S. d. § 3 Abs. 2, so hat er die Verpächterin unverzüglich hierüber zu unterrichten.

§ 6

- Betretungsrecht -

Mitarbeiter/-innen der Stadt und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises sowie von ihr beauftragte Personen haben das Recht, die Vertragsfläche unangekündigt zu betreten und dort fachspezifische Untersuchungen durchzuführen.

§ 7

- Schutzgebiet -

Dem Pächter ist bekannt, dass die Flächen im Naturschutzgebiet „Großes und Weißes Moor“ liegen. Er akzeptiert grundsätzlich die Einbeziehung der Flächen in das Naturschutzgebiet und verpflichtet sich ggf. zur Duldung von Pflegemaßnahmen.

Rotenburg (Wümme), den . .2019

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Andreas Weber

Der Bewirtschafter
Frank Mahnken